



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Finanzen

VORL.NR. 313/23

Sachbearbeitung:

Brechlin, Beate

Datum:

18.10.2023

Beratungsfolge**Sitzungsdatu
m****Sitzungsart**

Gemeinderat	05.12.2023	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	06.12.2023	ÖFFENTLICH

Betreff: Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2024

Bezug SEK: ---

Bezug: 489/20 Teil II

Anlagen: Anl_1: Entwurf der Änderung der Hebesatzsatzung zum 01.01.2024

Beschlussvorschlag:

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) wird ab 01.01.2024 auf 460 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Der Hebesatz für die Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird ab 01.01.2024 auf 460 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab 01.01.2024 auf 395 v.H. der Steuermessbeträge festgesetzt.

Die Ausführungen in der Begründung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) wird in der Fassung des angeschlossenen Entwurfs (Anlage 1) beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Auswirkungen kam es im Jahr 2020 zu einem Einbruch der städtischen Einnahmen. In einer gemeinsamen Kraftanstrengung sollte die

Mehrbelastung zur Konsolidierung des städtischen Haushalts auf möglichst breite Schulter umgelegt werden, damals beispielsweise in den Bereichen Gewerbesteuer, Grundsteuer und Kindertagesbetriebsgebühren. In Folge hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg im Dezember 2020 die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B auf jeweils 445 v.H. beschlossen sowie angesichts der ungewissen wirtschaftlichen Entwicklung die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 395 v.H. auf drei Jahre bis einschließlich 2023 befristet.

Die allgemeine wirtschaftliche Situation und die Lage des städtischen Haushalts haben sich inzwischen nicht entspannt. Im Gegenteil sind weitere Herausforderungen auszumachen, wie z.B. mittelbare Folgen durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine, die Energieversorgungskrise und die fortwährende Inflation. Preissteigerungen im Bausektor führen zu immensen Mehrausgaben bei städtischen Vorhaben. Auch die Energiekrise mit ihren täglichen steigenden Anpassungen wirkt sich belastend auf den städtischen Haushalt aus, sodass man von einer finanziellen Schieflage sprechen kann.

Zur Stabilisierung der finanziellen Haushaltslage schlägt die Verwaltung zum einen die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab dem Haushaltsjahr 2024 vor und zum anderen den derzeit geltenden Hebesatz von 395 v.H. der Gewerbesteuermessbeträge beizubehalten.

1. Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B

1.1. Auswirkungen auf die Grundsteuerschuldner

Die geplante Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B von 445 auf 460 Hebesatzpunkte bedeutet im jeweiligen Einzelfall eine Mehrbelastung von 3,4 Prozent.

Die nachstehenden Beispiele zeigen einige Auswirkungen.

	Jahres-Grundsteuer bei einem Hebesatz von (Euro)		Mehrbelastung im Jahr (Euro)	Mehrbelastung im Monat (Euro)
	445 v.H.	460 v.H.		
Einfamilienhaus 150 m ²	650	672	22	1,83
Zweifamilienhaus 180 m ²	680	703	23	1,91
Sechsfamilienhaus 480 m ²	1.617	1.671	54	4,50
Eigentumswohnung 90 m ²	303	313	10	0,83
Geschäftsgrundstück Innenstadt (500 m ²)	3.185	3.293	108	9,00
Unbebautes Grundstück (Bauplatz 6 a)	334	346	12	1,00

Die geplante Erhöhung liegt innerhalb des zumutbaren Rahmens. Eine Erdrosselungsgefahr ist nicht erkennbar.

1.2. Auswirkung der Erhöhung auf das Steueraufkommen

Durch die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B von 445 v.H. auf jeweils 460 v.H. wird im Haushaltsjahr 2024 mit voraussichtlichen Mehreinnahmen in Höhe von 630.000 Euro gerechnet.

Der Mittelwert der Hebesätze von Grundsteuer B bei Städten mit über 50.000 Einwohner in Baden-Württemberg liegt bei 458 v.H.

Die vorgeschlagene Erhöhung hat nur Einfluss auf die Erhebung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2024. Die Grundsteuerreform führte zu dem im November 2020 verabschiedeten Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg, das erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer gilt. Die Grundsteuerreform wird sich erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken. Derzeit sind noch keine Aussagen dazu möglich, wie sich die kommunalen Hebesätze der Grundsteuer A und B aufgrund der neuen Grundstücksbewertungen verändern werden.

2. Hebesatz für die Gewerbesteuer

2.1. Auswirkungen auf die Gewerbesteuerschuldner

Die Gewerbesteuer fällt nur an, wenn u.U. nach Berücksichtigung eines Verlustvortrags ein positiver Gewerbeertrag besteht bzw. wenn bei natürlichen Personen und Personengesellschaften der Freibetrag überschritten wird.

Die geplante Beibehaltung des Hebesatzes von 395 v.H. über das Kalenderjahr 2023 hinaus bedeutet im Einzelfall eine Mehrbelastung von circa 2,6 Prozent.

Beispiel:

Bei einem Gewerbesteuermessbetrag von 1.000 Euro und einem Hebesatz von 385 v.H. zahlt ein Steuerpflichtiger $1.000 \text{ Euro (Messbetrag)} \times 385 \text{ v.H. (Hebesatz)} = 3.850 \text{ Euro}$.

Mit einem Hebesatz von 395 v.H. ergibt sich eine Steuer von $1.000 \text{ Euro (Messbetrag)} \times 395 \text{ v.H. (Hebesatz)} = 3.950 \text{ Euro}$.

Dies ergibt eine Erhöhung um 100 Euro.

2.2. Auswirkung der Erhöhung auf das Steueraufkommen

Durch die Beibehaltung des Hebesatzes von 395 v.H. über das Kalenderjahr 2023 hinaus wird im Haushaltsjahr 2024 mit voraussichtlichen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 2,5 Millionen Euro gerechnet. Im Vergleich mit anderen Städten in Baden-Württemberg mit mehr als 50.000 Einwohnern liegt die geplante Erhöhung des Gewerbesteuer-Hebesatzes genau im mittleren Bereich (Mittelwert 396 v.H.).

2.048 Gewerbebetriebe waren im Basisjahr 2023 Gewerbesteuerzahler. Dagegen trugen fast 6.000 Gewerbebetriebe nicht zum Steueraufkommen bei.

Ein Vergleich zwischen der Anzahl der Steuerzahlenden und dem entsprechenden Anteil am Gewerbesteueraufkommen ergibt:

- 128 Steuerzahler entsprechen einem Anteil von 80 Prozent des Steueraufkommens,
- 684 Steuerzahler entsprechen einem Anteil von 16 Prozent,
- 1.236 Steuerzahler leisten den Restanteil von 4 Prozent des Gewerbesteuervolumens.

Im Basisjahr 2023 stammen 71 Prozent des Steueraufkommens von den TOP 50-Betrieben in Ludwigsburg. Am stärksten sind die Branchen Produzierendes Gewerbe, Finanzdienstleistungen und sonstige Dienstleistungen vertreten.

Unterschriften:

Harald Kistler

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 90		Produktgruppe 6110		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart		30110000, 30120000, 30130000		
FinHH: Ein-/Auszahlungsart		60110000, 60120000, 60130000		
Investitionsmaßnahmen				
Deckung <input type="checkbox"/> Ja				
<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch				
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
90705010	30130000			

Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?				
<input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr.				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Verteiler: 20



LUDWIGSBURG

NOTIZEN